



Amtsgericht Wolfsburg

Beschluss

Terminbestimmung

19 K 3/22

05.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **20.10.2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rothenfelder Str. 43, 38440 Wolfsburg, **Saal/Raum E**, versteigert werden:

- a) der im **Wohnungsgrundbuch** von **Wolfsburg Blatt 18040** unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 459.068/100.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 14, Flurstücke 44/566 und 44/567, Verkehrsfläche, Dresdener Ring; Gebäude- und Freifläche, Halberstädter Straße 1 bis 21 (ungerade) zu 1 ha 73 a 45 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung Nr. 15** des Aufteilungsplanes, und
- b) der im **Teileigentumsgrundbuch** von **Wolfsburg Blatt 18360** unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 41.110/100.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wolfsburg, Flur 14, Flurstücke 44/566 und 44/567, Verkehrsfläche, Dresdener Ring; Gebäude- und Freifläche, Halberstädter Straße 1 bis 21 (ungerade) zu 1 ha 73 a 45 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem **Tiefgaragenstellplatz Nr. 335** des Aufteilungsplanes.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in beiden Grundbüchern eingetragen am 04.02.2022.

Verkehrswert:

Insgesamt: 150.000,- EUR

Einzelwerte:

- a) Wohnungsgrundbuch von **Wolfsburg** Blatt **18040**: **140.000,- EUR (Wohnung)**
- b) Teileigentumsgrundbuch von **Wolfsburg** Blatt **18360**: **10.000,- EUR (Stellplatz)**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-wolfsburg.niedersachsen.de

gez.
Becker
Rechtspflegerin